

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

der Frau A. R., Wachtberg

- Zuschrift 17/8 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 19. Mai 2017 hat Frau R. Einspruch gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt zum einen, dass Vertauschungen bei der Stimmauszählung zu Ungunsten der AfD in Bonn zu verzeichnen gewesen seien. Aufgrund telefonischer Nachfrage habe ihr das Wahlamt der Stadt Bonn mitgeteilt, dass die Stimmauszählung überprüft und korrigiert worden sei. Der Partei Alternative für Deutschland (AfD) seien somit ca. 100 Zweitstimmen im Wahlkreis 30 - Bonn II - aufgrund einer Korrektur zugerechnet worden.

Zum anderen fordert die Einspruchsführerin eine „komplette Überprüfung und Korrektur“ einschließlich einer Entschuldigung an die in der AfD engagierten Menschen und Wähler.

Begründung:

Die E-Mail vom 19. Mai 2017 ist aus Sicht des Empfängers zunächst als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 zu werten.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch die Einspruchsführerin direkt beim Landtag NRW mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil die Einspruchsführerin **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung**), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
 (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne bei der Vielzahl von Stimmen zu **Zählfehlern** gekommen sein, **nicht ausreichen** lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Die Einspruchsführerin trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Soweit sie die fehlerbehaftete Auszählung und Auswertung des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis 30 Bonn II beanstandet, weist sie selbst auf die ihr vom

zuständigen Wahlamt der Stadt Bonn mitgeteilte Korrektur und deren Berücksichtigung im endgültigen Ergebnis des genannten Wahlkreises hin.

Eine nachprüfbare Begründung in tatsächlicher Hinsicht für die von ihr geforderte „komplette Überprüfung und Korrektur“ liefert die Einspruchsführerin nicht. Im Übrigen bleibt offen, ob hier eine Überprüfung und Korrektur eines Stimmbezirks, Wahlkreises oder der gesamten Landtagswahl gemeint ist. Maßgeblich bleibt, dass ein substantiiertes Vortrag fehlt, wo konkret es noch zu weiteren Fehlern bei der Auszählung und Auswertung gekommen sein soll. Denn nur bei einer Konkretisierung könnte den Hinweisen nachgegangen werden.

Der Einspruch ist nach daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

gez. Schellen

D/2017-08-09